

Stadt Regensburg
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr
Johann-Hösl-Str. 11
93053 Regensburg

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO)
(Geeignetheitsbestätigung)**

(Bitte beim Ausfüllen die beiliegenden Erläuterungen „Verwendung des Formblattes“ beachten)

1. Antragsteller/in:

(natürliche oder juristische Person)

_____ (Name und Vorname oder Firma)

Anschrift: _____

(Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)

Aufstellererlaubnis erteilt am _____

von _____

(ausstellende Behörde)

2. Gaststätte, Spielhalle:

Name (z. B. der Gaststätte): _____

Betriebsstätte: _____

(Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)

3. Aufstellungsraum (z. B. Gastzimmer, Nebenzimmer)

4. Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit:

die aufgestellt werden sollen: _____

5. Sind bereits Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt?

Ja Anzahl: _____

Nein

6. Grundfläche der Spielhalle:

(Bei Aufstellung in Spielhallen)

_____ m²

7. Werden in der Spielhalle alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht?

Ja

Nein

Datum, Ort

Unterschrift des/der Antragstellers/-in
bzw. des/der Vertretungsberechtigten

(Der Antrag ist mit der Originalunterschrift zu übermitteln)

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes

- Antrag auf Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung -

Zu 1.) Antragsteller/-in

Da Automatenaufsteller nur natürliche oder juristische Personen sein können, können auch nur diese Antragsteller/-in sein. Wird die Automatenaufstellung in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG; GdB) ausgeübt, sind Gewerbetreibende und damit Automatenaufsteller der oder die geschäftsführungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. In diesen Fällen ist für jede geschäftsführungsbefugte Person Nr. 1 des Formblattes gesondert auszufüllen.

Da die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur mit der nach § 33 c Abs. 1 GewO notwendige Aufstellenerlaubnis möglich ist, sind die Angaben über die Erteilung der Aufstellenerlaubnis nötig.

Zu 2.) Aufstellungsort

Da Geld- und Warenspielgeräte nur in den im § 1 und 2 der Spielverordnung genannten Betrieben aufgestellt werden dürfen, sind Angaben über den vorgesehenen Aufstellungsort und die Art des Aufstellungsbetriebes notwendig.

Zu 3.) Aufstellungsraum

Bei Schank- oder Speisewirtschaften ist die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nur in den Räumen zulässig, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Es sind daher Angaben über den vorgesehenen Aufstellungsraum zu machen.

Zu 4.) Anzahl der Spielgeräte

Da in Gaststätten und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte und in Spielhallen je volle 12 m² reine Spielhallenfläche nur ein Geldspielgerät aufgestellt werden darf, sind Angaben über die Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie zur Frage, ob bereits Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, zu machen. Aus diesem Grunde sind auch Angaben über die Grundfläche der Spielhalle (siehe Nr. 6) erforderlich. Auf die Regelungen der Spielverordnung wird verwiesen.

Zu 7.) Abgabe alkoholischer Getränke in Spielhallen

Da in Spielhallen, in denen alkoholische Getränke abgegeben werden, auch nur zwei Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden können, unabhängig von der Fläche der Spielhalle, sind Angaben zur Abgabe der alkoholischen Getränke zu machen.

Tel.-Nr. des/der zuständigen Ansprechpartners/-in: 0941/507-5329

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der gewerberechtlichen Angelegenheit nach Gewerbeordnung (GewO), deren jeweiligen Verordnungen und weiteren Vorschriften. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist § 11 Abs. 1 und Abs. 2 GewO. Ihre Daten werden entsprechend den Vorgaben der GewO an Dritte weitergegeben.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie wie folgt erreichen können:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg

Email: datenschutz@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-2114